

**Zuständig:** Fachbereich Jugend  
**Verfasser:** Epping, Kai



Ahaus, 12.08.2026

**Beratungsfolge**

**Ausschuss für Jugendhilfe und Familie**

**22.09.2026 TOP Ö**

**9**

**Beratungsgegenstand**

**Prüfauftrag der CDU Fraktion zur möglichen Satzungsanpassung des Jugendwerk Ahaus e.V.**

**Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Jugendhilfe und Familie nimmt die erfolgte Prüfung zur möglichen Satzungsänderung zur Kenntnis und berät das weitere Vorgehen.

**Zusammenfassung der Vorlage**

Eine Anerkennung des Jugendwerk Ahaus e. V. als freier Träger der Jugendhilfe wäre grundsätzlich möglich, würde jedoch weitreichende Änderungen der Satzung und Organisationsstruktur sowie eine deutliche Reduzierung des städtischen Einflusses erfordern. Dem begrenzten und nicht dauerhaft gesicherten zusätzlichen Fördermittelpotenzial stehen erhebliche organisatorische Veränderungen, zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Herausforderungen bei der Besetzung von Vorstand und Mitgliederversammlung gegenüber. Insgesamt überwiegen damit die mit einer Umstrukturierung verbundenen Auswirkungen gegenüber dem absehbaren zusätzlichen Fördermittelpotenzial.

**Sachdarstellung**

In der Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Familie am 10.03.2026 wurde die Verwaltung damit beauftragt zu prüfen, ob es möglich und sinnvoll ist, die Satzung des Jugendwerk Ahaus e. V. anzupassen, um als freier Träger der Jugendhilfe zu gelten und somit andere Möglichkeiten der Fördermittelbeantragung nutzen zu können.

Grundsätzlich wäre es durch eine Anpassung der Satzung möglich eine förderrechtliche Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII zu erwirken. Nach erneuter Rücksprache mit dem Landesjugendamt am 10.08.2026 (zuletzt wurde 2019 geprüft) wären weiterhin folgende, wesentliche Punkte in der Organisationsstruktur und in der Satzung zu ändern:

- Aktuell ist in der Satzung festgelegt, dass von den 12 Mitgliedern der Mitgliederversammlung 6 von der Stadt Ahaus gestellt werden und 6 von den Kirchengemeinden. Zukünftig müsste die Stadt weniger als die Hälfte der Mitglieder stellen (max. 5 Mitglieder).
- Die Satzung regelt, dass der Vorstand aus dem/der 1. Vorsitzenden und drei Stellvertreter\* innen besteht. Zwei Vorstandsmitglieder sind Vertreter\*innen der Stadt Ahaus. Der/die 1. Vorsitzende wird von der Stadt Ahaus gestellt und bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

Die Festlegung, dass 2 Vorstandsmitglieder der Stadt Ahaus vorbehalten sind, wäre zu streichen, ebenso die Festlegung, dass der/die 1. Vorsitzende von der Stadt Ahaus gestellt wird und bei Stimmgleichheit entscheidet.

- Derzeit hat die Stadt Ahaus ein Veto-Recht gegen die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, sofern diese Beschlüsse oder deren Auswirkungen gegen die Gemeindeverfassung verstoßen, zu einer Überschuldung des Vereins führen könnten oder die Zielsetzung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Ahaus gefährden könnten. Dieses Veto-Recht müsste ebenfalls gestrichen werden.

„In der Gesamtschau muss sichergestellt sein, dass die Stadt Ahaus keinen bestimmenden Einfluss auf die Arbeit des Jugendwerk Ahaus e. V. hat“.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass die Organisationsstruktur des Vereins von Grund auf verändert werden müsste, hin zu einem Verein, der nicht mehr durch die Stadt Ahaus gesteuert wird. Die Einflussnahme der Stadt Ahaus wäre nur noch eingeschränkt möglich, da zum einen die Nähe zum Vorstand deutlich verringert werden würde (aktuell sind zwei Vorstandsmitglieder gleichzeitig Beschäftigte im FB Jugend und gewährleisten somit eine enge Verzahnung zwischen Jugendamt und Jugendwerk) und zum anderen kein Veto-Recht und nicht 50 % der Stimmen in der Mitgliederversammlung und Vorstand mehr bestünden.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt über 57.000 € an direkten Fördermitteln durch das Jugendwerk als öffentlicher Träger der Jugendhilfe generiert. Dies stellt in der Geschichte des Jugendwerks einen absoluten Höchststand dar (ausgenommen „Aufholen nach Corona“) und auch 2026 wird dieser Betrag mindestens erreicht werden. Folgendes Potential könnte durch die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe ggf. noch entstehen:

Als freier Träger der Jugendhilfe verringert sich der Eigenanteil bei Projektförderungen vom LWL von 20 % auf 15 %. Zudem fällt die Bagatellgrenze für öffentliche Träger in Höhe von 12.500 € auf 1.000 €. Demnach werden Projekte unter 12.500 € vom LWL beim Jugendwerk Ahaus nicht gefördert. Die queere Medienwerkstatt hingegen wird aktuell mit über 30.000 € vom LWL gefördert, da dieses Projekt die Bagatellgrenze deutlich übersteigt.

Wichtig hierbei ist, dass diese Regelung allein für den LWL gilt. Verschiedene Fördermittel vom Kreis Borken, beispielsweise für Demokratieförderung oder auch von verschiedenen Stiftungen, der Aktion Mensch, der Aktion Nextenliebe, dem Leader Programm und anderen Fördermittelgebern sind hiervon nicht betroffen und werden in voller Höhe beantragt und in der Regel auch bewilligt.

Das mit einer Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe verbundene Fördermittelpotenzial ist zudem differenziert zu betrachten. Für kleinere Projekte fällt der gleiche Personalaufwand für die Beantragung an. Es müssen Konzepte geschrieben und in der Regel auch Verwendungsnachweise erstellt werden um Fördermittel zu erhalten. Für kleinere Projekte stellt dies zum möglichen Fördermittelpotenzial einen erheblichen Arbeitsaufwand dar. Zudem muss das Personal zur Durchführung der Projekte vorhanden sein. Diese Projekte sind in der Regel maximal auf ein Jahr befristet, sodass lediglich befristete Anstellungen entstehen, die so kurzfristig häufig nicht besetzt werden können.

Ein geringerer Eigenanteil oder der Wegfall von Bagatellgrenzen führen auch nicht automatisch zu zusätzlichen Finanzmitteln, sondern hängen wesentlich von den jeweiligen Förderprogrammen und der Projektbewilligung ab. Die Förderung von Einrichtungen ist auch für freie Träger auf befristete Projekte begrenzt. Zudem gehen zusätzliche Fördermittel regelmäßig mit erhöhtem Verwaltungs- und Abrechnungsaufwand sowie finanziellen Risiken einher. Ein verlässlicher oder dauerhafter Mittelzuwachs lässt sich aus der Anerkennung allein daher nicht ableiten. Eigenanteile können bereits heute durch Personalkosten, Verwaltungsleistungen oder Raumnutzung erbracht werden, sodass ein geringerer Eigenanteil nicht automatisch mehr Mittel bedeutet. Für kleinere Projekte stehen darüber hinaus alternative Fördermittel und Spendenakquise (siehe oben) zur Verfügung.

Durch den teilweisen Rückzug der Stadt Ahaus aus dem Vorstand und der Mitgliederversammlung müsste sowohl der Vorsitz neu vergeben als auch weitere Mitglieder

generiert werden. In Zeiten, in denen es immer schwieriger wird, ehrenamtliche Unterstützung zu finden, wird dies eine große Herausforderung.

Die Kirchengemeinden haben kürzlich bereits angefragt, ob ggf. die Satzung dahingehend angepasst werden könne, dass die Stadt und die Kirche jeweils nur noch drei anstatt der bisher sechs Mitglieder stellen, da keine ehrenamtlich Tätigen mehr gefunden werden können. Auch ein Posten im Vorstand konnte von der Kirche erst nach ca. einem Jahr Suche nachbesetzt werden, sodass die Vorstandsarbeit zwischenzeitlich mit drei Personen fortgesetzt werden musste.

### **Finanzielle Auswirkungen**

☐ Ja ☒ Nein

### **Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz**

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

|                             |                                                       |
|-----------------------------|-------------------------------------------------------|
| Alternativen / Optimierung: |                                                       |
| <input type="checkbox"/>    | keine                                                 |
| <input type="checkbox"/>    | folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt: |
| <input type="checkbox"/>    | werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:     |

### **Anlagen**

keine